

Charta of der della öffentlichen s Statistik S lla of der de l e Schweiz Sviz

4. überarbeitete Auflage, März 2025



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Statistik BFS





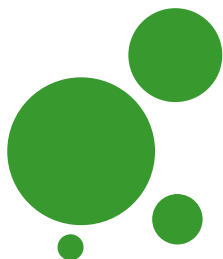
Die Charta auf einen Blick

Die Charta der öffentlichen Statistik der Schweiz ist ein Verhaltenskodex. Insgesamt 16 Prinzipien zum institutionellen Umfeld, zu den statistischen Prozessen und zu den statistischen Produkten bilden die Eckpfeiler eines gemeinsamen Qualitätsrahmens und tragen somit zur Glaubwürdigkeit der öffentlichen Statistik bei.



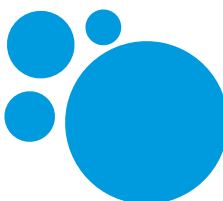
Das institutionelle Umfeld begünstigt ...

- fachliche Unabhängigkeit
- partnerschaftliche Kooperation im Statistiksystem Schweiz
- Zugang zu den benötigten Daten
- angemessene Ressourcen
- Qualitätssicherung
- statistische Geheimhaltung und Datenschutz
- Unparteilichkeit und Objektivität



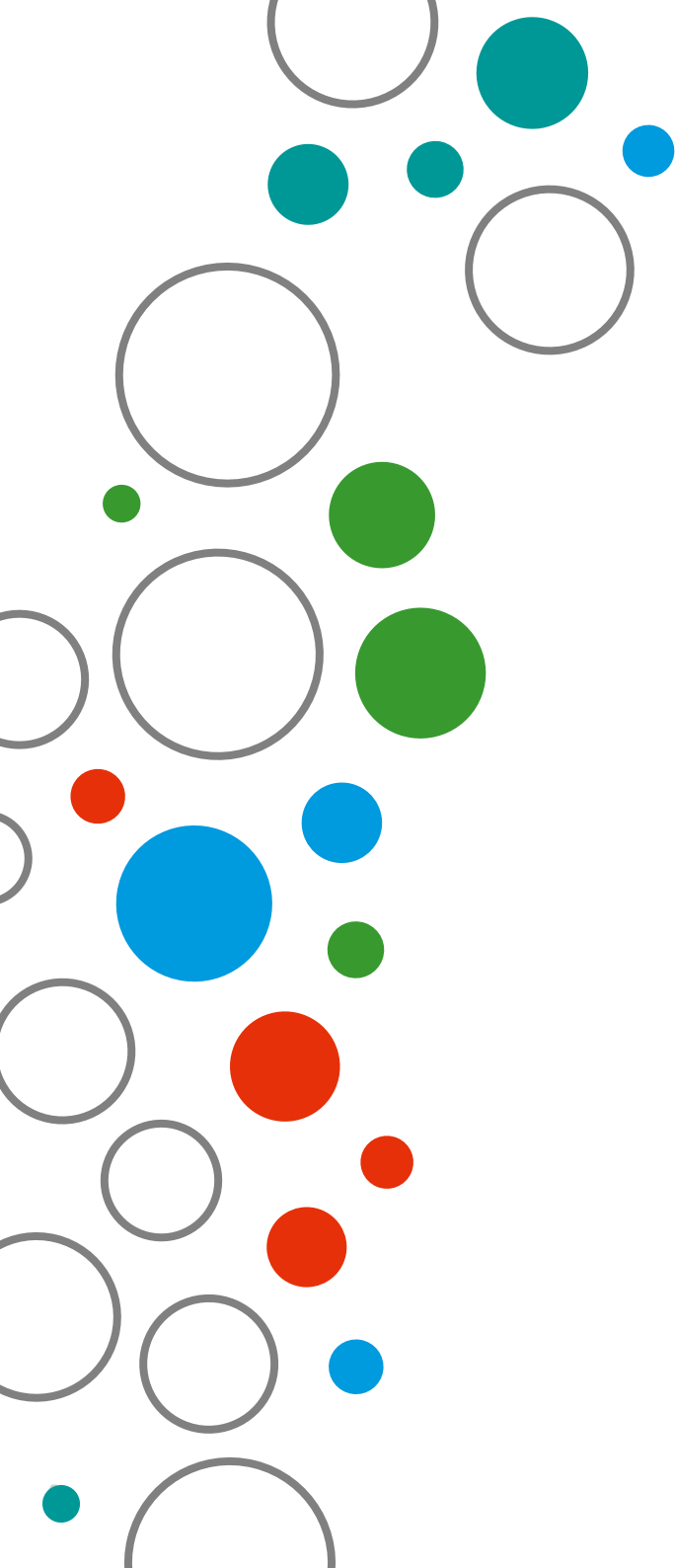
Statistische Prozesse ...

- basieren auf solider methodischer Grundlage
- sind kontrolliert und transparent
- minimieren die Belastung der Auskunftgebenden
- unterstützen optimale Ressourceneffizienz



Statistische Produkte ...

- entsprechen den Bedürfnissen der Nutzenden
- geben die Realität möglichst genau wieder
- sind aktuell und werden pünktlich veröffentlicht
- sind vergleichbar über Raum und Zeit
- werden klar und verständlich präsentiert





Präambel

Ziel, Zweck und Geltungsbereich der Charta

Die Charta der öffentlichen Statistik der Schweiz ist ein Verhaltenskodex. Berufsethische Vorgaben zum institutionellen Umfeld, zu den statistischen Prozessen und zu den statistischen Produkten sind in insgesamt 16 Prinzipien zusammengefasst. Sie bilden die Eckpfeiler eines gemeinsamen Qualitätsrahmens und tragen somit zur Glaubwürdigkeit der öffentlichen Statistik bei.

Die Charta ist ein Instrument der Selbstregulierung, enthält Zielvorgaben und ergänzt gesetzliche Grundlagen. Sie gilt für diejenigen Aktivitäten, welche mit der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von Informationen der öffentlichen Statistik verbunden sind. Zu jedem der 16 Prinzipien bietet ein Satz von Indikatoren vorbildlicher Praktiken und Standards Leitlinien für die öffentliche Statistik der Schweiz.

Neue Rollen und neue Struktur

Die vom Bundesamt für Statistik (BFS) und der Konferenz der Regionalen Statistischen Ämter der Schweiz (KORSTAT) 2002 geschaffene Charta erfuhr Anpassungen in den Jahren 2008 und 2012. Die vorliegende Version trägt der Entwicklung der Statistikstellen zu Kompetenzzentren für Datenbewirtschaftung und Datenwissenschaft Rechnung. Wie bis anhin fokussiert die Charta auf die öffentliche Statistik. Überdies empfiehlt sie den Statistikstellen, neue Rollen für eine harmonisierte und standardisierte Datenbewirtschaftung (Data Stewardship) wahrzunehmen sowie datenwissenschaftliche Methoden, Techniken und Praktiken aus dem Bereich der künstlichen Intelligenz für die Erfüllung statistischer und weiterer Aufgaben für nicht personenbezogene Zwecke zu entwickeln und zu nutzen. Berufsethische Vorgaben zu Datenbewirtschaftung und Datenwissenschaft sind nicht Teil dieser Charta, weil sie sich generell an die öffentliche Verwaltung und nicht ausschliesslich an die öffentliche Statistik richten.

Die vorliegende Charta übernimmt die aktuelle Struktur des seit 2005 bestehenden Verhaltenskodex für europäische Statistiken (Code of Practice, CoP), bereinigt um EU-Spezifika und ergänzt mit Eigenheiten des föderalistischen Statistiksystems der Schweiz sowie mit Begrifflichkeiten bisheriger Charta-Versionen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass Charta und CoP inhaltlich seit längerem weitgehend übereinstimmen.

Orientierung am gemeinsamen Wertesystem und Umsetzung

Die unterschiedlichen Rechtsgrundlagen von Bund und Kantonen ergänzend bildet die Charta den einheitlichen Rahmen für das System der öffentlichen Statistik der Schweiz. Innerhalb dieses Systems sollen mit der Orientierung an der Charta zentrale berufsethische Werte wie fachliche Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, statistische Geheimhaltung, Zugänglichkeit zur Information usw. gefördert und dadurch ein hoher Qualitätsstandard erzielt werden. Dies wiederum soll das Vertrauen in die statistischen Informationen und generell die Glaubwürdigkeit der öffentlichen Statistik stärken. Sie kann so ihren Auftrag erfüllen: mit statistisch relevanten Informationen die gesellschaftliche Meinungsbildung ermöglichen und Grundlagen schaffen für die Entscheidungsfindung in Politik und Wirtschaft. Öffentliche Statistik ist ein öffentliches Gut.

Das BFS ist als Kompetenzzentrum der öffentlichen Statistik auf Bundesebene für die Koordination des Statistiksystems Schweiz zuständig. Diesem gehören die rund 40 Stellen auf Bundesebene sowie auch die rund 40 Stellen auf regionaler Ebene an. Regionale Statistikstellen decken zusätzlich spezifische regionale Bedürfnisse der Kantone und Städte ab. Die Statistikstellen unterscheiden sich voneinander bezüglich Aufgaben, Grösse, Organisationsstruktur, institutioneller Einbettung usw. erheblich. Nicht alle Statistikstellen sind somit von sämtlichen Vorgaben der Charta gleichermassen betroffen. Für alle gilt es jedoch, die Prinzipien der Charta zu respektieren, deren Umsetzung durch geeignete Massnahmen anzustreben und generell die statistischen Arbeiten klar von allfälligen Vollzugs-, Aufsichts- oder Regulierungsaufgaben zu trennen.



Prinzipien und Indikatoren

Indikatoren konkretisieren die verschiedenen Dimensionen der Prinzipien und dienen zu deren Überprüfung. Hierzu kommen neben Selbstkontrollen in erster Linie der Austausch von best practice unter den Statistikstellen sowie Peer Reviews in Frage.

Adressaten und Beitritt zur Charta

Die Charta richtet sich an die Produzenten der öffentlichen Statistik der Schweiz. Sie werden im Hinblick auf ihren Beitritt zur Charta im Anhang näher spezifiziert und nachfolgend einheitlich Statistikstellen genannt.

Verpflichtungen der Statistikstellen

Mit der Unterzeichnung der Charta verpflichten sich die Statistikstellen, die Prinzipien zu respektieren und deren Umsetzung durch geeignete Massnahmen anzustreben. Sie informieren die vorgesetzte Stelle über den Beitritt, versichern sich derer grundsätzlichen Zustimmung und machen die Charta sowie ihren Beitritt zur Charta publik.

Ethikrat der öffentlichen Statistik der Schweiz

Die Schweizerische Gesellschaft für Statistik, Sektion öffentliche Statistik (SSS-O), setzt im Auftrag des BFS und der KORSTAT einen Ethikrat ein. Dieser ist beauftragt, die Einhaltung der Charta zu überwachen, beratend zu wirken und zur Verbreitung der Charta beizutragen. Die SSS-O garantiert die Unabhängigkeit des Ethikrates.

Der Charta beigelegt ist ein Anhang zu organisatorischen Fragen.

Das institutionelle Umfeld begünstigt ...

- fachliche Unabhängigkeit
- partnerschaftliche Kooperation im Statistiksystem Schweiz
- Zugang zu den benötigten Daten
- angemessene Ressourcen
- Qualitätssicherung
- statistische Geheimhaltung und Datenschutz
- Unparteilichkeit und Objektivität

Prinzip 1 Fachliche Unabhängigkeit

Die fachliche Unabhängigkeit der Statistikstellen gegenüber politischen, Regulierungs- oder anderen Verwaltungsstellen sowie gegenüber den Akteuren des Privatsektors ist der Garant für die Glaubwürdigkeit der öffentlichen Statistik.

INDIKATOR

- 1.1** Die fachliche Unabhängigkeit von Statistikstellen bei der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von statistischen Informationen ist gesetzlich festgelegt und in geeigneter Form organisiert.
- 1.2** Die Leiterinnen und Leiter der Statistikstellen verfügen über die relevanten fachlichen Kompetenzen. Sie sind hierarchisch so angesiedelt, dass der Zugang zum obersten Kader der Verwaltung und zur politischen Behörde gewährleistet ist.
- 1.3** Die Leiterinnen und Leiter der Statistikstellen sind dafür verantwortlich, dass die Entwicklung, Erstellung und Verbreitung der Statistiken in unabhängiger Weise erfolgt.
- 1.4** Die Leiterinnen und Leiter der Statistikstellen tragen die Verantwortung für die Festlegung der statistischen Methoden, der Standards und Verfahren sowie des Inhalts und des Zeitplans der statistischen Veröffentlichungen.



- 1.5** Die statistischen Arbeitsprogramme werden veröffentlicht, und über den Stand der Arbeiten wird regelmässig Bericht erstattet.
- 1.6** Statistische Veröffentlichungen sind klar als solche erkennbar und werden getrennt von politischen Mitteilungen veröffentlicht. Im Rahmen gemeinsamer Mitteilungen, Medienkonferenzen usw. mit anderen Akteuren ist der Teil der öffentlichen Statistik als solcher erkennbar.
- 1.7** Gegebenenfalls machen die Statistikstellen mittels Gegendarstellung auf mögliche Fehlinterpretationen oder bedeutende missbräuchliche Verwendungen ihrer statistischen Ergebnisse aufmerksam.
- 1.8** Rekrutierungsverfahren von Leiterinnen und Leitern der Statistikstellen sind transparent und beruhen auf fachlichen Kriterien. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses folgt gesetzlichen Vorgaben und darf nicht wegen des Einhaltens fachlicher oder wissenschaftlicher Unabhängigkeit erfolgen.

Prinzip 1a Koordination und Zusammenarbeit

Ergänzend zu den gesetzlichen Grundlagen auf Bundes- und Kantonsebene steht mit der Charta sämtlichen Stellen der öffentlichen Statistik ein gemeinsamer Verhaltenskodex zur Verfügung. Auf diesen Vorgaben basierend kooperieren die Statistikstellen von Bund, Kantonen und Gemeinden partnerschaftlich und tragen so zu einem gut funktionierenden System der öffentlichen Statistik der Schweiz bei.

INDIKATOR

- 1a.1** Zur Förderung der statistischen Zusammenarbeit, Planung und Koordination zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden bringen sich die Statistikstellen aktiv in den jeweiligen Gremien der öffentlichen Statistik ein.
- 1a.2** Die Statistikstellen koordinieren die statistischen Aktivitäten in ihrem Umfeld, entwickeln hierzu Standards und Empfehlungen und nehmen ihre Rolle als Daten- und Statistik-Kompetenzzentren aktiv wahr.
- 1a.3** Die Statistikstellen können im Bereich von Statistik, Datenbewirtschaftung und Datenwissenschaft eine Rolle als Data Steward übernehmen und fördern die Zusammenarbeit mit den entsprechenden Stellen.



Prinzip 2 Mandat für Datenerhebung und Datenzugang

Datenerhebungen und der Zugang zu Daten aus vielfältigen Datenquellen für statistische Zwecke erfolgen auf einer rechtlichen Grundlage.

INDIKATOR

- 2.1** Der Auftrag der Statistikstellen zur Datenbeschaffung für die Erstellung und Verbreitung öffentlicher Statistiken ist gesetzlich verankert.
- 2.2** Die Gesetzgebung gestattet den Statistikstellen die kostenlose Übernahme und Verwendung von Verwaltungsdaten zu statistischen Zwecken. Um deren Eignung für statistische Zwecke zu erhöhen, sind die Statistikstellen frühzeitig in die Entwicklung relevanter Verwaltungsdatensätze eingebunden.
- 2.3** Statistikstellen können bei statistischen Erhebungen die Auskunftspflicht auf der Basis einer Rechtsgrundlage vorschreiben.
- 2.4** Unter Wahrung des Statistikgeheimnisses und des Datenschutzes wird der Zugang zu anderen Daten, z. B. Daten in privater Hand, für statistische Zwecke erleichtert.
- 2.5** Die Befragten werden über die rechtlichen Grundlagen und die Ziele der Datenbeschaffung sowie über die getroffenen Datenschutzmassnahmen verständlich und transparent informiert.

Prinzip 3 Angemessene Ressourcen

Die den Statistikstellen zur Verfügung stehenden Ressourcen ermöglichen die Erfüllung ihres Auftrags.

INDIKATOR

- 3.1** Es sind qualitativ angemessene und ausreichende Personal-, Finanz- und Technikressourcen vorhanden, um dem statistischen Bedarf zu entsprechen.
- 3.2** Umfang, Detaillierungsgrad und Kosten der Statistiken stehen in einem angemessenen Verhältnis zum Bedarf.
- 3.3** Forderungen nach neuen Statistiken werden nach Abwägung von Kosten und Nutzen beurteilt und gerechtfertigt.
- 3.4** Bestehende Statistiken werden periodisch daraufhin überprüft, ob Kosten und Nutzen deren Erstellung weiterhin rechtfertigen.

Prinzip 4 Verpflichtung zur Qualität

Die Statistikstellen sind zur Qualität verpflichtet. Sie ermitteln regelmässig und systematisch die Prozess- und Outputqualität mit dem Ziel der kontinuierlichen Verbesserung.

INDIKATOR

- 4.1** Die Qualitätsleitlinien sind festgelegt und öffentlich zugänglich. Für das Qualitätsmanagement sind Organisationsstruktur und -instrumente vorhanden.
- 4.2** Es gibt Verfahren zur Planung, Überwachung und Verbesserung der Qualität der Statistikprozesse; dazu gehört auch die Integration von Daten aus vielfältigen Datenquellen.



- 4.3** Es erfolgt eine regelmässige Qualitätsberichterstattung zu den statistischen Outputs. Dabei werden soweit sinnvoll internationale und nationale Standards beachtet.
- 4.4** Die wichtigsten statistischen Produkte werden, sofern angemessen auch unter Hinzuziehung externer Sachverständiger, regelmässig überprüft.

Prinzip 5 Statistische Geheimhaltung und Datenschutz

Die Anonymität der Datenlieferanten, die Geheimhaltung ihrer Angaben, deren ausschliessliche Verwendung für statistische Zwecke und die Sicherheit der Daten sind unter allen Umständen gewährleistet.

INDIKATOR

- 5.1** Die statistische Geheimhaltung ist gesetzlich verankert. Sie wird als Statistikgeheimnis respektiert, indem die Daten einzelner natürlicher oder juristischer Personen streng vertraulich behandelt werden. Statistische Informationen dürfen keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen.
- 5.2** Die Mitarbeitenden der Statistikstelle unterzeichnen bei ihrer Einstellung rechtlich verbindliche Geheimhaltungsverpflichtungen.
- 5.3** Die vorsätzliche Verletzung des Statistikgeheimnisses ist gesetzlich geregelt und wird geahndet.
- 5.4** Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten Leitlinien und Anweisungen zur statistischen Geheimhaltung für sämtliche Statistikprozesse. Die Geheimhaltungspolitik wird der Öffentlichkeit kommuniziert.

5.5

Es werden organisatorische, physische und technische Vorkehrungen zum Schutz der Sicherheit und Integrität statistischer Daten und ihrer Übermittlung getroffen.

5.6

Mit externen Nutzerinnen und Nutzern, die auf statistische Mikrodaten zu Forschungszwecken zugreifen möchten, werden Verträge abgeschlossen, welche den Datenschutz und das Statistikgeheimnis sicherstellen.

5.7

Für Statistikzwecke erhobene Daten natürlicher oder juristischer Personen unterliegen der Zweckbindung, d.h. sie dürfen nicht für Entscheide oder Massnahmen administrativer Art, die diese Personen betreffen, verwendet werden. Die Verwendung zu anderen Zwecken ist nur zulässig, wenn sie in einem Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder die betroffenen Personen zustimmen.

Prinzip 6 Unparteilichkeit und Objektivität

Statistische Informationen werden unter Wahrung der wissenschaftlichen Unabhängigkeit unparteiisch entwickelt, erstellt und verbreitet, wobei alle Nutzerinnen und Nutzer gleichbehandelt werden.

INDIKATOR

6.1

Die Statistiken werden auf einer von statistischen Überlegungen getragenen objektiven Grundlage erstellt.

6.2

Die Wahl der Datenquellen und der statistischen Methoden sowie alle Entscheidungen bezüglich der Verbreitung von Statistiken basieren auf statistischen Überlegungen.



- 6.3** Werden in veröffentlichten Statistiken Fehler festgestellt, so werden sie baldmöglichst berichtigt. Wesentliche Fehler werden der Öffentlichkeit als Richtigstellung mitgeteilt.
- 6.4** Informationen zu den verwendeten Datenquellen, Methoden und Verfahren sind öffentlich zugänglich.
- 6.5** Datum und Zeitpunkt der Veröffentlichung statistischer Ergebnisse werden im Voraus mitgeteilt.
- 6.6** Alle grösseren Revisionen und Änderungen der Methoden werden vorab angekündigt.
- 6.7** Die Statistikstellen entscheiden eigenständig über den Zeitpunkt und den Inhalt statistischer Veröffentlichungen und berücksichtigen dabei das Ziel, vollständige und aktuelle statistische Daten bereitzustellen.

Alle Nutzerinnen und Nutzer haben gleichzeitigen und gleichberechtigten Zugang zu statistischen Veröffentlichungen. Jeglicher bevorzugte Vorabzugang externer Nutzerinnen und Nutzer ist beschränkt, stichhaltig begründet, kontrolliert und wird öffentlich bekannt gegeben.

Im Fall eines Verstosses werden die Modalitäten des Vorabzugangs so überarbeitet, dass die Unparteilichkeit gewährleistet ist.
- 6.8** Statistische Veröffentlichungen und Erklärungen in Medienmitteilungen oder auf Medienkonferenzen erfolgen objektiv und unparteiisch.

Statistische Prozesse ...

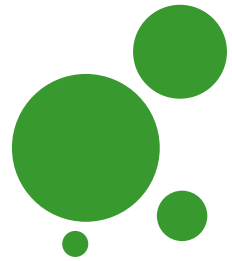
- basieren auf solider methodischer Grundlage
- sind kontrolliert und transparent
- minimieren die Belastung der Auskunftgebenden
- unterstützen optimale Ressourceneffizienz

Prinzip 7 Solide Methodik

Qualitativ hochwertige Statistiken basieren auf einer soliden Methodik. Diese erfordert geeignete Instrumente und Verfahren sowie ein entsprechendes Know-how.

INDIKATOR

- 7.1** Bei der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung statistischer Informationen werden nationale oder internationale Standards, anerkannte (daten-)wissenschaftliche Methoden und berufsethische Prinzipien angewendet und stets innovativ weiterentwickelt.
- 7.2** Verfahren gewährleisten, dass Konzepte, Definitionen, Klassifikationen und sonstige Arten von Standards innerhalb der Statistikstelle einheitlich verwendet werden.
- 7.3** Register und Erhebungsgrundlagen werden regelmässig evaluiert und wenn nötig angepasst.
- 7.4** Zwischen den regionalen, nationalen und internationalen Klassifikationssystemen besteht eine enge Übereinstimmung.
- 7.5** Die Statistikstellen rekrutieren Personal mit den notwendigen Kompetenzen aus den entsprechenden Fachbereichen.
- 7.6** Die Statistikstellen fördern die kontinuierliche berufliche Weiterbildung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.



7.7

Zur Verbesserung der Methodik wird die Zusammenarbeit mit der Wissenschaft gefördert.

Prinzip 8 Geeignete statistische Verfahren

Geeignete statistische Verfahren in sämtlichen statistischen Prozessen bilden die Grundlage für qualitativ hochwertige Statistiken.

INDIKATOR

8.1

Falls Statistiken auf Verwaltungsdaten oder sonstigen Daten basieren, sind deren Definitionen und Konzepte jenen für statistische Zwecke möglichst gut angenähert.

8.2

Die Fragebogen für statistische Erhebungen werden vor der Erhebung der Daten systematisch getestet.

8.3

Statistische Prozesse werden regelmässig überwacht und erforderlichenfalls überarbeitet.

8.4

In statistischen Prozessen anfallende Metadaten werden für sämtliche statistische Prozesse verwaltet und, falls angebracht, verbreitet.

8.5

Revisionen erfolgen nach standardisierten, bewährten und transparenten Verfahren.

8.6

Sofern keine entsprechende Rechtsgrundlage besteht, werden mit den Eignerinnen und Eignern von Verwaltungsdaten und sonstigen Daten Vereinbarungen getroffen, in denen die Nutzung dieser Daten für statistische Zwecke geregelt wird.

8.7

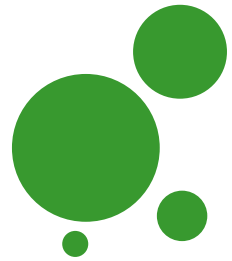
Die Statistikstellen arbeiten mit den Eignerinnen und Eignern von Verwaltungsdaten und sonstigen Daten zusammen, um die Datenqualität zu gewährleisten.

Prinzip 9 Vermeidung übermässiger Belastung der Auskunftgebenden

Der Beantwortungsaufwand steht in einem angemessenen Verhältnis zum Bedarf der Nutzerinnen und Nutzer und ist für die Auskunftgebenden gering zu halten.

INDIKATOR

- 9.1** Die Anforderungen von Angaben für Statistiken werden bezüglich Umfang und Detaillierungsgrad auf das absolut erforderliche Mass begrenzt.
- 9.2** Der Beantwortungsaufwand wird so gleichmässig wie möglich auf die Erhebungspopulationen verteilt und von der Statistikstelle überwacht.
- 9.3** Die von den Unternehmen verlangten Daten werden soweit möglich direkt aus deren Systemen entnommen. Dabei erfolgt die Datenübermittlung wo immer möglich elektronisch.
- 9.4** Administrative und sonstige Datenquellen werden – wann immer möglich – herangezogen und das Once-Only-Prinzip wird umgesetzt (Mehrfachnutzung von Daten, die der öffentlichen Verwaltung nur einmal übermittelt werden).
- 9.5** Die Akteure des Statistiksystems Schweiz fördern den Datenaustausch innerhalb dieses Systems und die Datenintegration aus verschiedenen Quellen bei gleichzeitiger Einhaltung der statistischen Geheimhaltung und des Datenschutzes.
- 9.6** Die Statistikstellen fördern Massnahmen, die die Verknüpfung von Daten ermöglichen, um den Beantwortungsaufwand so gering wie möglich zu halten.



Prinzip 10 Wirtschaftlichkeit

Die Statistikstellen setzen ihre Ressourcen wirtschaftlich ein.

INDIKATOR

- 10.1** Die Art und Weise, wie die Ressourcen eingesetzt werden, wird durch (interne und/oder externe) Kontrollen überprüft.
- 10.2** Die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologie werden über den gesamten Statistikprozess soweit als möglich ausgeschöpft.
- 10.3** Zur Vergrößerung des statistischen Potenzials von administrativen und sonstigen Datenquellen und um das Zurückgreifen auf direkte Erhebungen zu begrenzen, werden proaktiv Anstrengungen unternommen.
- 10.4** Zur Steigerung der Effizienz und Wirksamkeit fördern die Statistikstellen standardisierte Lösungen, teilen sie mit anderen Akteuren und wenden sie an.

Statistische Produkte ...

- entsprechen den Bedürfnissen der Nutzenden
- geben die Realität möglichst genau wieder
- sind aktuell und werden pünktlich veröffentlicht
- sind vergleichbar über Raum und Zeit
- werden klar und verständlich präsentiert

Prinzip 11 Relevanz

Die von den Statistikstellen erarbeiteten und zur Verfügung gestellten statistischen Informationen entsprechen dem Bedarf der Nutzerinnen und Nutzer.

INDIKATOR

11.1 Es gibt Verfahren zur Konsultation der Nutzerinnen und Nutzer. Sie dienen der Überwachung der Relevanz vorhandener Statistiken und ermöglichen frühzeitig das Erkennen neuer Bedürfnisse. Es werden Innovationen vorangetrieben, um die statistischen Produkte fortwährend zu verbessern.

11.2 Die wichtigsten Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer widerspiegeln sich in den statistischen Arbeitsprogrammen.

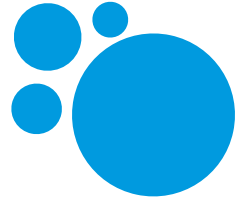
11.3 Die Zufriedenheit der Nutzerinnen und Nutzer mit dem gesamten Dienstleistungsangebot wird regelmässig überprüft und systematisch verfolgt.

Prinzip 12 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Die Statistiken geben die Realität möglichst genau und zuverlässig wieder.

INDIKATOR

12.1 Rohdaten, Zwischenergebnisse und die statistischen Produkte werden regelmässig evaluiert und validiert.



12.2 Die Messgenauigkeit statistischer Ergebnisse wird überwacht und veröffentlicht.

12.3 Revisionen statistischer Ergebnisse, z.B. durch den Einbezug bisher nicht verfügbarer Daten oder nach methodischen und konzeptionellen Änderungen, werden regelmässig analysiert. Die Schlussfolgerungen aus diesen Analysen fliessen in die internen statistischen Prozesse ein.

Prinzip 13 Aktualität und Pünktlichkeit

Die Statistiken sind aktuell und werden pünktlich veröffentlicht.

INDIKATOR

13.1 Die Zeit zwischen der Referenzperiode und der Veröffentlichung statistischer Ergebnisse wird möglichst kurzgehalten.

13.2 Für die Veröffentlichung der Statistiken wird in der Regel ein Standardzeitpunkt bekannt gegeben.

13.3 Die Periodizität der Statistiken trägt dem Bedarf von Nutzerinnen und Nutzern so weit als möglich Rechnung.

13.4 Allfällige Abweichungen vom Veröffentlichungskalender werden vorab bekannt gegeben und erläutert.

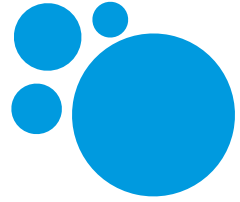
13.5 Vorläufige Ergebnisse von akzeptabler Gesamtqualität werden verbreitet, wenn dies für nützlich erachtet wird.

Prinzip 14 Kohärenz und Vergleichbarkeit

Die Statistiken sind untereinander und im Zeitablauf konsistent sowie international, national und regional vergleichbar. Es ist möglich, miteinander in Beziehung stehende Daten aus unterschiedlichen Datenquellen zu kombinieren und gemeinsam zu verwenden.

INDIKATOR

- 14.1** Die Statistiken sind in sich konsistent und untereinander vergleichbar.
- 14.2** Die Statistiken sind über einen ausreichenden Zeitraum betrachtet vergleichbar. Für wichtige statistische Ergebnisse stehen lange Zeitreihen zur Verfügung.
- 14.3** Die Erstellung der Statistiken erfolgt auf der Grundlage von einheitlichen Standards in Bezug auf den Geltungsbereich, die Definitionen, die Einheiten und die Klassifikationen, die für die verschiedenen Erhebungen und Quellen gelten.
- 14.4** Die Statistiken aus den verschiedenen Datenquellen und von verschiedener Periodizität werden verglichen und wenn möglich miteinander in Einklang gebracht.
- 14.5** Die internationale und regionale Vergleichbarkeit der Daten wird soweit sinnvoll von den betroffenen Statistikstellen durch regelmässigen Austausch sichergestellt und weiterentwickelt.



Prinzip 15 Zugänglichkeit und Klarheit

Statistische Informationen werden klar und verständlich präsentiert und in geeigneter, benutzerfreundlicher Weise veröffentlicht. Sie sind zusammen mit einschlägigen Metadaten und Erläuterungen entsprechend dem Prinzip der Unparteilichkeit verfügbar, zugänglich und werden archiviert.

INDIKATOR

- 15.1** Die Statistiken und die entsprechenden Metadaten werden in einer Weise präsentiert und archiviert, die eine korrekte Interpretation und aussagekräftige Vergleiche erleichtert.
- 15.2** Bei der Verbreitung kommen moderne Informations- und Kommunikationstechnologien, Methoden, Plattformen und Open-Data-Standards zum Einsatz. Dabei werden die Bedürfnisse unterschiedlicher Nutzergruppen berücksichtigt.
- 15.3** Massgeschneiderte Analysen werden, wenn dies möglich ist, bereitgestellt, und die Öffentlichkeit wird davon in Kenntnis gesetzt.
- 15.4** Der Zugang zu Mikrodaten ist zu Forschungszwecken gestattet und unterliegt besonderen Regeln oder Vorschriften.
- 15.5** Die Metadaten werden in standardisierter Form verwaltet und verbreitet.
- 15.6** Die Nutzerinnen und Nutzer werden kontinuierlich über die Methodik der statistischen Prozesse informiert, einschliesslich der Verwendung und Integration von Verwaltungsdaten und sonstigen Daten.
- 15.7** Die Nutzerinnen und Nutzer werden kontinuierlich über die Qualität der statistischen Produkte informiert.

Anhang: Organisatorisches

1. Trägerschaft und Ethikrat

Das Bundesamt für Statistik (BFS) und die Konferenz der Regionalen Statistischen Ämter der Schweiz (KORSTAT) bilden die Trägerschaft der Charta. In deren Auftrag setzt die Sektion Öffentliche Statistik (SSS-O) der Schweizerischen Gesellschaft für Statistik den Ethikrat der öffentlichen Statistik der Schweiz (Ethikrat) ein. Dieser ist beauftragt, die Einhaltung der Charta zu überwachen, beratend zu wirken und zur Verbreitung der Charta beizutragen. Er wirkt als Mediator und prüft alle schriftlichen Eingaben, die ihm im Zusammenhang mit der Charta eingereicht werden. Die Eingaben werden vertraulich behandelt. Niemand darf wegen einer Eingabe an den Ethikrat Nachteile erleiden. Die SSS-O garantiert die Unabhängigkeit des Ethikrates und hält seinen Auftrag in einem Reglement fest.

2. Der Charta unterstellte Aktivitäten

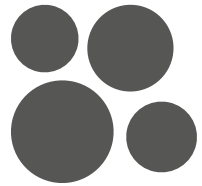
Die Charta ist für diejenigen Aktivitäten anwendbar, welche mit der Entwicklung, Erstellung und Verbreitung von Informationen der öffentlichen Statistik verbunden sind. Dies umfasst insbesondere auch die Beschaffung, Bearbeitung und Verknüpfung von Daten, das Erstellen und Aktualisieren von Klassifikationen, Nomenklaturen und Registern sowie Verfahren zur Aufbewahrung von statistischen Informationen.

3. Beitritt zur Charta

Die Charta richtet sich an die Produzenten der öffentlichen Statistik der Schweiz.

Der Charta können beitreten:

- das Bundesamt für Statistik (BFS);
- die regionalen statistischen Ämter und Statistikstellen der Schweiz, vereint in der Konferenz der regionalen statistischen Ämter (KORSTAT);
- alle anderen Statistikproduzenten des Bundes und alle öffentlich-rechtlichen Institutionen, die teilweise dem Bundesstatistikgesetz unterstellt sind, die regelmässig in eigener Verantwortung statistische Informationen produzieren und veröffentlichen;
- alle anderen Verwaltungseinheiten oder öffentlich-rechtlichen Institutionen eines Kantons oder einer Gemeinde, die regelmässig in eigener Verantwortung öffentliche Statistiken produzieren und veröffentlichen.



4. Unterzeichnung einer Beitrittserklärung

Mit ihrer Beitrittserklärung bestätigen die Statistikstellen den Inhalt der Charta zu respektieren, die Charta bekannt zu machen und dem Ethikrat die von ihm gewünschten Informationen zu liefern.

5. Ausschluss aus dem Kreis der Unterzeichner

Die Trägerschaft ist berechtigt – nach Anhörung des Ethikrates – eine Statistikstelle aus dem Kreis der Unterzeichner auszuschliessen, falls diese wiederholt gegen die Charta verstösst. Dieser Schritt muss begründet und publik gemacht werden.

6. Evaluation der Charta

Die Trägerschaft und der Ethikrat verpflichten sich, wenn es die Umstände erfordern, mindestens aber alle 5 Jahre, einen Erfahrungsaustausch über die Charta durchzuführen und abzuklären, ob sich Änderungen aufdrängen.

7. Änderungsverfahren

Die Trägerschaft beschliesst über Änderungen an der Charta. Dazu wird bei den Statistikstellen, die diese unterzeichnet haben, eine Vernehmlassung durchgeführt.

8. Inkraftsetzung

Die geänderte Charta tritt mit dem Datum der Publikation in Kraft.

9. Publikation

Die Charta wird von der Trägerschaft herausgegeben und veröffentlicht. Der Ethikrat publiziert eine Liste der Statistikstellen, die der Charta beigetreten sind. Diese Stellen weisen auf ihrer Website auf ihr Charta-Engagement hin.

Herausgeber:	Bundesamt für Statistik (BFS) Konferenz der regionalen statistischen Ämter der Schweiz (KORSTAT)
Auskunft:	BFS: info@bfs.admin.ch KORSTAT: info@corstat.ch
Originaltext:	Deutsch
Layout:	Publishing und Diffusion PUB, BFS
Online:	www.statistik.ch
Print:	www.statistik.ch Bundesamt für Statistik, CH-2010 Neuchâtel, order@bfs.admin.ch , Tel. +41 58 463 60 60 Druck in der Schweiz
Copyright:	BFS, Neuchâtel KORSTAT, Zürich 2025 Wiedergabe unter Angabe der Quelle für nichtkommerzielle Nutzung gestattet
BFS-Nummer:	939-2500
ISBN:	978-3-303-00764-8



Charter CH

**pubblica e
Statistiche
de
Suisse**